



Liebe anipro-Kunden,
liegen die Richter richtig beim Liegen von Sauen ?

Problem

Laut § 24 Abs. 4 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztier-Haltungs-Verordnung muss ein Kastenstand so beschaffen sein, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Nun gibt es erstmalig hierzu ein Urteil, wonach der Kastenstand zu diesem Zweck eine lichte Weite haben muss, die mindestens dem Stockmaß des Tieres entspricht!

Situation



Wie liegen Schweine normal? Richtig, in kleinen Gruppen, meist mit engem Körperkontakt und zwar egal wie groß die zur Verfügung stehende Fläche ist. Die wenigsten Schweine liegen freiwillig in ausgestreckter Seitenlage.

Die Forderung, dass jedes Schwein in Seitenlage liegen und die Gliedmaßen ausstrecken kann, gibt es nur in Deutschland. Die Forderung besteht seit Mitte 2006. Die Übergangsfrist zur Umsetzung endete am 31.12.2013. Das Land Niedersachsen hat diese Anforderung in den sogenannten Ausführungshinweisen präzisiert. Danach

brauchen Jungsauen im Kastenstand eine lichte Breite von etwa 65 cm, während Altsauen eine lichte Weite von 70 cm zur Verfügung haben sollen. Ganz wichtig ist hier, dass diese Maße nur für Um- und Neubauten gelten und nicht für bestehende Anlagen!

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt formulierte dazu am 08.04.2014 mit Aktenzeichen 3 M 40/13: „Das Stockmaß eines Tieres ist eine geeignete Grundlage für die Bemessung der notwendigen Breite eines Kastenstandes. Weil es gewährleistet, dass jedes Schwein – nicht nur jedes fünfte Schwein – in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.“ Mittlerweile wurde Revision beantragt, das Urteil wird also überprüft.



Lösungsweg

Sowohl zum Schutz rangniederer Sauen vor Rankämpfen, als auch zum Schutz des Menschen bei der Arbeit, ist der Einsatz von Kastenständen, mindestens während der Besamungszeit, vorzüglich. Alle Schweine liegen bevorzugt an Wänden und in kleinen Gruppen, und nur sehr selten in ausgestreckter Seitenlage. Daher ist es gut, wenn das oben genannte Urteil überprüft wird.

Die meisten Schweine liegen leicht schräg, mit Kontakt zu einer Wand, oder einem anderen Schwein. Die Nutzung des Raumes unter dem Trog wird anerkannt, wenn der Trog mindestens 15cm vom Boden weg ist, dies sollte auch für Seitenwände von Kastenständen gelten. So könnte „Höhe des Schweines – 15cm = lichte Breite in Liegehöhe“ ein sinnvoller Kompromiss sein, oder?

Weitere Infos

1) Beschluss vom 08.04.14, Aktenzeichen 3 M 40/13: <http://www.gesetze-im-internet.de/>